

G e s e z

für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Die bisherige Ausnahme der auf der Universität zu Leipzig Studirenden von gewissen Polizei-, Straf- und bürgerlichen Gesetzen und dem desfalligen Verfahren hört von Publication dieses Gesetzes an auf, soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen von den allgemeinen Staatsgesetzen für dieselben bestimmt sind.

§ 2.

Das Universitätsgericht verliert die Eigenschaft des Gerichtsstands erster Instanz für bürgerliche Rechtsfachen der Studirenden, behält aber seine Eigenschaft als deren Disciplinarbehörde mit dem bisherigen Verfahren.

§ 3.

Die Disciplinargewalt erstreckt sich nicht nur auf alle Handlungen der Studirenden, welche eine Verletzung der für Studirende ertheilten Disciplinarvorschriften enthalten, sondern auch auf die § 5, Alinea 2, §§ 11, 12 erwähnten Vergehen.

Wegen der in § 5, Alinea 2, und § 11 bezeichneten Vergehen derjenigen studirenden Militärpersonen, welche dem Officiersstande angehören, der Officiersaspiranten und solcher einjährigen Freiwilligen, welche mit Qualificationszeugniß zum Eintritte als Landwehrofficier versehen sind, steht die Cognition und Entscheidung den Militärbehörden zu.

Auch bei solchen Vergehen Studirender, deren Bestrafung der Competenz der Strafgerichte, Militärbehörden oder Polizeibehörden unterliegt (§§ 4, 5, 11), hat das Universitätsgericht zu erwägen, ob und inwieweit noch eine besondere Ahndung vom Gesichtspunkte der akademischen Disciplin einzutreten habe. Es kann in einem solchen Falle noch auf Verweis, Unterschrift des consilii abeundi, auf das consilium abeundi, Exmatriculation oder Relegation, jedoch niemals